

BGer 4A_48/2020 vom 26. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_48_2020

FR: TF 4A_48/2020 du 26 mars 2020

IT: TF 4A_48/2020 del 26 marzo 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_48/2020

Verfügung vom 26. März 2020

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Oliver Künzler und Rechtsanwältin Salome Barth,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____AG,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Rebsamen,

Beschwerdegegnerin,

C. _____AG,

vertreten durch Advokat Jan Bangert,

Nebenintervenientin auf Seiten der Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses; Rückzug,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts

des Kantons Obwalden vom 4. Dezember 2019 (ZG 18/020/MS).

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde vom 27. Januar 2020 gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 4. Dezember 2019 mit Schreiben vom 24. März 2020 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass der Beschwerdeführer kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1 - 3 BGG);

dass der Beschwerdegegnerin und der Nebenintervenientin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihnen im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG);

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, der C._____AG und dem Obergericht des Kantons Obwalden schriftlich mitgeteilt, der Beschwerdegegnerin und der C._____AG unter Beilage je einer Kopie des Schreibens vom 24. März 2020.

Lausanne, 26. März 2020

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.